

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Menschenrechte weltweit schützen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Menschenrechte sind universell, unteilbar und unveräußerlich. Sie sind Ausdruck der unantastbaren Würde des Menschen. Auf dieser Grundüberzeugung basiert unser politisches Handeln in Deutschland und in der Welt. Alle Mitglieder der Vereinten Nationen haben sich verpflichtet, die Menschenrechte zu achten und für ihre weltweite Durchsetzung einzustehen. Es ist diese gemeinsame Anerkennung der Universalität der Menschenrechte, die uns verpflichtet, über Ländergrenzen hinweg Menschenrechtsverletzungen anzusprechen. Der am 10. Dezember jährlich wiederkehrende Internationale Tag der Menschenrechte ist Erinnerung und Ansporn zugleich, die Bemühungen um die Einhaltung der Menschenrechte weiter voranzutreiben.

Todesstrafe und Folter weltweit abschaffen

Unveräußerliche Prinzipien wie körperliche und geistige Unversehrtheit, Gedanken- und Meinungsfreiheit und die Freiheit von Diskriminierung sind in vielen Teilen der Welt gefährdet. Die grausamste und unmenschlichste Form der Bestrafung, die Todesstrafe, wurde in vielen Staaten der Welt abgeschafft. Darunter sind alle Staaten der Europäischen Union. Doch immer noch wird die Todesstrafe verhängt bzw. vollstreckt und dies nicht nur in autoritären Regimen wie Iran, China oder Sudan, sondern auch in Demokratien wie den USA und Japan. Es gibt keinen rechtsstaatlichen Grund, der die Todesstrafe rechtfertigt; zudem können Fehlurteile nie ganz ausgeschlossen werden. Ein Grundanliegen deutscher Menschenrechtspolitik bleiben deshalb die Aussetzung und in letzter Konsequenz die Abschaffung der Todesstrafe.

In mehr als 150 Staaten der Welt sind Menschen Folter sowie grausamster und unmenschlicher Behandlung ausgesetzt. In Konfliktsituationen sind in den letzten Jahren verstärkt auch Kinder, Jugendliche und Frauen Opfer von Folter geworden. Aber auch tausende von politischen Dissidenten sind in den Gefängnissen weltweit tagtäglich Folter und Misshandlungen ausgesetzt. All dies geschieht, obwohl die Folter völkerrechtlich in einer Vielzahl internationaler Abkommen verboten wurde. Seit 1984 ist mit dem „Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung“ der Vereinten Nationen das Folterverbot für die Vertragsstaaten bindend und die Überwachung des Verbots von unabhängigen Stellen vorgesehen. Das Folterverbot gilt absolut und darf nicht gegen andere Rechtsgüter abgewogen werden.

Sklaverei, Ausbeutung und Menschenhandel bekämpfen – verantwortliche Unternehmensführung fördern

Folter und Misshandlungen stehen in engem Zusammenhang mit Formen der Sklaverei und des Menschenhandels. Sklaverei ist kein Übel der Vergangenheit, sondern den Angaben der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zufolge Schicksal von zwölf Millionen Menschen weltweit – hauptsächlich von Frauen und Kindern. 70 Prozent der gehandelten Menschen werden als Zwangsprostituierte Opfer sexueller Ausbeutung. Die übrigen Betroffenen werden als Zwangsarbeitskräfte, Kindersoldaten, unfreiwillige Organspender und zu Zwecken illegaler Adoption verkauft. Sklaverei und Menschenhandel sind seit Beginn des 20. Jahrhunderts auf Grundlage internationaler Abkommen geächtete Verbrechen. Im Rahmen des Protokolls zur Konvention der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität aus dem Jahr 2000 wird ein notwendiger Schritt getan, um Menschenhandel zum Zweck der Prostitution und der Sklavenarbeit zu bekämpfen.

Internationale Unternehmen dürfen in ihrem Engagement nicht wertfrei handeln und stehen in der Pflicht, in ihrer unternehmerischen Tätigkeit die Menschenrechte zu achten. Bereits heute gibt es Mechanismen, die gewährleisten, dass Produkte und Dienstleistungen nicht unter Verletzung der Menschenrechte erbracht werden. Initiativen, wie der von Kofi Annan begründete Global Compact, durch den sich Unternehmen freiwillig verpflichten Menschenrechtsprinzipien in ihrem Engagement zu achten, sind von herausragender Bedeutung. Aber auch andere freiwillige Selbstverpflichtungen, Verhaltenskodizes und Zertifizierungsmaßnahmen haben gezeigt, dass Unternehmen ihre Verantwortung erkannt haben und bereit sind diese wahrzunehmen. Mittel- bis langfristig werden sich konkrete Außenwirtschaftsinteressen besser verwirklichen lassen, wenn Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte beachtet werden.

Kinder und Frauen brauchen besonderen Schutz

Kinder und Frauen gehören zu den schwächsten Teilen der Gesellschaft und werden deshalb überproportional häufiger in ihren elementaren Rechten verletzt. Unter dem Vorwand der Tradition werden Frauen und Mädchen von Bildung ferngehalten, von gesellschaftlicher Teilhabe ausgeschlossen, zwangsverheiratet, leiden ein Leben lang an den Folgen von Genitalverstümmelung oder werden schlimmstenfalls Opfer von so genannten Ehrenmorden. Auch innerstaatlich müssen wir alle uns zur Verfügung stehenden Mittel zum Schutz der Opfer und der Strafverfolgung der Täter nutzen.

Besonders in Kriegs- und Krisengebieten werden Gewalt und Vergewaltigungen gegen Frauen und Kinder als Mittel der Kriegsführung eingesetzt und mitunter von staatlicher Seite geduldet oder nicht verfolgt. Das hat zur Folge, dass gerade Frauen und Kinder ihre wesentliche Rolle für Frieden und Entwicklung nicht angemessen wahrnehmen können. Kulturell oder religiös begründete Verletzungen anerkannter Menschenrechtsnormen sind inakzeptabel. Wo schwerste Menschenrechtsverletzungen aufgrund von Amnestiegesetzen oder fehlendem politischem Willen nicht geahndet werden, mithin Straflosigkeit vorherrscht, wird oft der Nährboden für Hass und Gewalt bereitet. Menschenrechte sind dort in besonderem Maße in Gefahr.

Freiheit vor Diskriminierung und Religionsfreiheit vielerorts in Gefahr

Täglich werden Menschen weltweit aufgrund ihrer religiösen Überzeugung, ihrer Herkunft, ihrer ethnischen Zugehörigkeit oder ihrer sexuellen Identität gesellschaftlich diskriminiert und leiden darüber hinaus oft unter massiven staatlichen Repressionen. Die Erscheinungsformen reichen von gesellschaftlichem Ausschluss über Erniedrigungen, Beleidigungen und Misshandlungen

bis hin zu offener und gewaltsamer Verfolgung und Todesstrafe. Jede dieser Diskriminierungen negiert den substantiellen Gehalt der Menschenrechte. Angehörige von Minderheiten bedürfen eines umfassenden staatlich gewährleisteten Schutzes, um ihr Recht auf Selbstbestimmung ausüben zu können. Daher ist ein effektives Justizsystem Garant und Voraussetzung für einen funktionierenden Menschenrechtsschutz von ethnischen, sexuellen und religiösen Minderheiten.

Das Recht, sich zu einer Religion oder einer Weltanschauung zu bekennen und diese frei auszuüben, ist als eines der elementaren Grund- und Menschenrechte in Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) der Vereinten Nationen festgehalten. Mit über zwei Milliarden Anhängern ist das Christentum die mit Abstand größte Weltreligion. Von religiösen Verfolgungen in verschiedenen Ländern sind mit 75 bis 80 Prozent besonders Christen betroffen. Aber auch Anhänger anderer Religionen und Glaubensrichtungen werden verfolgt und zum Teil mit drakonischen Strafen bedroht. In manchen Ländern zieht die Abkehr vom Islam strafrechtliche Konsequenzen nach sich und wird zuweilen mit dem Tode bestraft. Deutsche Menschenrechtspolitik muss gegenüber Verfolgerstaaten konsequent den Schutz der Betroffenen einfordern.

Presse- und Meinungsfreiheit Seismograph für die Einhaltung von Menschenrechten

Presse- und Meinungsfreiheit ist Teil des Fundamentes freiheitlich demokratischer Gesellschaften. In vielen Staaten der Welt sind diese Rechte stark eingeschränkt oder nicht existent. Die Zensur der Medien dient dabei primär der Machtsicherung der Regierenden. Methoden gezielter Einschüchterung, Berufsverbote bis hin zu willkürlichen Verhaftungen werden genutzt, um missliebige Meinungen zu unterdrücken. In einigen Staaten der GUS, wo die staatliche Kontrolle der Medien nahezu absolut ist und unabhängige Journalisten bedroht werden, ist die Einschränkung der Presse- und Meinungsfreiheit Ausdruck für die Lage der Menschenrechte im Allgemeinen. Zu den größten Gegnern der Presse- und Meinungsfreiheit weltweit zählen laut der von „Reporter ohne Grenzen“ veröffentlichten Rangliste China, Laos, Kuba, Birma/Myanmar, Iran, Turkmenistan, Nordkorea und Eritrea.

Terrorismusbekämpfung kein Vorwand für Menschenrechtsverletzungen

Terrorismus gefährdet unsere Freiheit und muss entschieden bekämpft werden. Gleichzeitig darf aber die Terrorismusbekämpfung nicht als Vorwand dienen, um Menschenrechtsverletzungen zu rechtfertigen. Das Betreiben von extraterritorialen Gefängnissen und die damit verbundene Rechtlosigkeit sind kein legitimes Mittel, um den Terrorismus zu bekämpfen. Geständnisse, die im Kampf gegen den Terror unter Folter gewonnen wurden, dürfen in deutschen Strafverfahren keine Anwendung finden. Die Glaubwürdigkeit der westlichen Demokratien wird verspielt, wenn gültige Menschenrechtsstandards bei der Terrorismusbekämpfung außer Kraft gesetzt werden.

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte – Grundlage für über 60 Jahre Menschenrechtsschutz

In unserer Menschenrechtspolitik stützen wir uns heute auf wichtige internationale Menschenrechtsabkommen. Fundament für eine umfassende Kodifizierung von Menschenrechten ist die AEMR. Mit breiter Mehrheit wurde sie am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen. Mit ihr anerkannte die internationale Staatengemeinschaft erstmalig die umfassenden und unveräußerlichen Rechte und Freiheiten eines jeden Men-

schen, unabhängig von allen kulturellen, historischen oder religiösen Traditionen. Seitdem fand eine konstante Weiterentwicklung von Menschenrechtsstandards statt, die in zahlreichen sowohl grundlegenden als auch spezifischen Konventionen und Übereinkommen festgeschrieben wurden.

Der AEMR folgten die Genfer Flüchtlingskonvention (1951), das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (1966) und schließlich der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966) und der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966). Neben den bürgerlichen und politischen Rechten wurden auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (WSK-Rechte) kodifiziert und Grundbedürfnisse des Menschen als fundamentale Rechte anerkannt. Es ist eine besondere Herausforderung der internationalen Staatengemeinschaft die Verwirklichung von WSK-Rechten, wie das Recht auf Nahrung, soziale Sicherheit oder Bildung, weltweit voranzutreiben. Ziel deutscher Außenpolitik und Entwicklungszusammenarbeit muss es deshalb sein, die rechtsstaatlichen Strukturen zu stärken und die Armut zu bekämpfen. Sie sind Voraussetzung für nachhaltige Entwicklung und versetzen Staaten in die Lage, WSK-Rechte umzusetzen. Zivil- und Sozialpakt der Vereinten Nationen gehören zu den grundlegenden Menschenrechtsabkommen, an die sich spezifischere angeschlossen haben.

1979 wurde das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau angenommen, gefolgt vom Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (1984), dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989) sowie der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (1990). Neueren Datums sind die Konvention gegen das Verschwindenlassen (2006) und die VN-Behindertenrechtskonvention (2008). Die meisten der Konventionen fanden ihre Fortentwicklung in Folgekonventionen, Zusatzprotokollen und Resolutionen, wie beispielsweise dem Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten.

Menschenrechtsschutzsysteme stärken

Im Jahr 2006 wurde der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen als Nachfolger der Menschenrechtskommission geschaffen. Mit der Einrichtung des Menschenrechtsrates haben sich Hoffnungen auf einen glaubwürdigen und effektiveren Menschenrechtsschutz verknüpft, die sich allerdings bisher kaum verwirklicht haben. Ziel der internationalen Gemeinschaft muss es sein, den VN-Menschenrechtsrat als Sprachrohr gegen Menschenrechtsverletzungen zu etablieren und ihn davor zu schützen, dass eine menschenrechtsunkritische Mehrheit aus politischem Kalkül und Eigeninteresse zu Menschenrechtsverletzungen schweigt.

Im Kampf gegen die Straffreiheit erfüllt der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) eine wichtige Funktion. Indem er schwerste Menschenrechtsverbrecher anklagt und vor Gericht bringt, ist es der internationalen Gemeinschaft gelungen, einen Beitrag zur Durchsetzung des Völkerstrafrechts zu leisten. Er nahm seine Arbeit im Jahr 2003 auf. Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf Fälle von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen. Da einflussreiche Länder, wie die USA, China oder Indien, das Rom-Statut, das den IStGH begründet, nicht ratifiziert haben, fehlt es ihm zuweilen international an Unterstützung. Neben seiner praktischen Relevanz für die Anklage und Verurteilung von Kriegsverbrechern hat der IStGH gleichzeitig eine Präventivwirkung. Seine Existenz signalisiert, dass schwerste Menschenrechtsverbrechen auch in Kriegszeiten nicht ungesühnt bleiben.

Basis des europäischen Menschenrechtsschutzes war die Einrichtung des Europarates, der 47 Mitgliedsländer, darunter auch Russland umfasst, und die Formulierung der „Europäischen Menschenrechtskonvention“ (EMRK). Als weltweit einzigartig in seinen Befugnissen gilt neben der Parlamentarischen Versammlung des Europarates der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Sein Rechtsraum umfasst 47 Mitgliedstaaten mit über 800 Millionen Menschen. Er ist der Wächter der EMRK und Bewahrer grundlegender Rechte eines jeden Einzelnen. Die Akzeptanz des EGMR kann man an der regelrechten Klageflut ersehen. Gleichzeitig stellt diese Tatsache eine ernsthafte Bedrohung der Arbeitsfähigkeit des Gerichtshofes in seiner heutigen Gestalt dar. Mit nur 47 Richtern und ca. 600 Mitarbeitern ist der EGMR der immensen Arbeitsbelastung nicht gewachsen. Hinzu kommt, dass Russland als Mitglied des Europarates das 14. Zusatzprotokoll nicht ratifiziert hat, welches die Effizienz des EGMR erheblich steigern und es erlauben würde, anhängige Klagen schneller zu bearbeiten. Nach dem Vorbild des EGMR wurden auch andere Menschenrechtsgerichtshöfe wie der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte und der Afrikanische Gerichtshof für Menschenrechte gegründet. Einen Beitrag zur Stärkung der Menschenrechte in der Europäischen Union stellt die Charta der Grundrechte der Europäischen Union dar. Mit Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon am 1. Dezember 2009 erlangte sie Rechtsverbindlichkeit. Bedauerlich und gleichzeitig bedenklich ist die Tatsache, dass die Mitgliedstaaten Großbritannien, Polen und Tschechien von ihrem Austrittsrecht Gebrauch gemacht haben. Die EU-Grundrechtecharta bleibt trotz allem von überragender Bedeutung für die Menschenrechte in Europa.

Deutschland ist traditionell ein starker Partner bei der Ausgestaltung und Stärkung von effektiven Instrumentarien zum Schutz der Menschenrechte. Dem umfangreichen internationalen Menschenrechtsschutzsystem stehen noch heute weltweit erhebliche Implementierungsdefizite gegenüber. Dieser Herausforderung muss sich Deutschland weiterhin stellen und treibende Kraft beim Schutz der Menschenrechte weltweit bleiben.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. weiterhin konsequent für die Menschenrechte in allen Politikbereichen einzutreten;
2. sich auf bi- und multinationaler Ebene dafür einzusetzen, dass gute Regierungsführung – durch Achtung der Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie – entscheidende Voraussetzung für die Gewährung von Entwicklungszusammenarbeit ist;
3. in ihrem Regierungshandeln auch zukünftig auf die weltweite Abschaffung von Todesstrafe, Folter und unmenschlicher Behandlung hinzuwirken;
4. Beschränkungen der Presse- und Meinungsfreiheit entgegenzutreten;
5. Sklaverei, Ausbeutung und Menschenhandel zu bekämpfen und auf europäischer Ebene wirksame Mechanismen zu unterstützen;
6. sich dabei insbesondere für die Bekämpfung der Kinderarbeit, des Einsatzes von Kindersoldaten, der Zwangsprostitution, der Zwangsheirat und der Praktiken wie Genitalverstümmelung einzusetzen;
7. die Vorbehaltserklärung zur Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen zurückzunehmen und die Rechte von Kindern in Deutschland vollständig zu gewährleisten;
8. Zertifizierungsmaßnahmen und Initiativen verantwortungsvoller Unternehmensführung zu fördern;

9. sich auch zukünftig gegen jegliche Benachteiligung aufgrund von Religion, ethnischer Herkunft, Geschlecht oder sexueller Orientierung weltweit einzusetzen;
10. den kontinuierlichen weltweiten Einsatz für Religionsfreiheit fortzusetzen und dabei ein besonderes Augenmerk auf die Lage christlicher Minderheiten zu legen;
11. für die Ratifizierung und die Umsetzung des Zivil- und Sozialpaktes der Vereinten Nationen bei den Nichtunterzeichnerstaaten einzutreten und die menschenrechtliche Normensetzung aktiv zu begleiten;
12. sich bei den Nichtunterzeichnerstaaten des Rom-Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für eine baldige Ratifizierung einzusetzen und im Rahmen der 2010 stattfindenden Überprüfungskonferenz Strafbarkeitslücken zu schließen;
13. für eine bessere Durchsetzung des Völkerstrafgesetzbuchs vor dem Hintergrund des Bekennens Deutschlands zu seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen einzutreten und hierfür in Deutschland die nötigen Bedingungen zu verbessern;
14. im Kampf gegen den Terrorismus gültige Menschenrechtsstandards zu beachten;
15. zu verhindern, dass der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen zum Spielfeld nationaler Machtinteressen wird, und sich dafür einzusetzen, dass der Menschenrechtsrat tatsächlich zum internationalen Sprachrohr gegen Menschenrechtsverletzungen wird;
16. den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte bei der Ausübung seiner Aufgaben verstärkt zu unterstützen und in diesem Zusammenhang in Russland für die Ratifizierung des 14. Zusatzprotokolls zu werben;
17. über die deutschen Auslandsvertretungen in akuten Fällen die notwendigen Maßnahmen zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern zu ergreifen und diese gegebenenfalls auch unter Nutzung der entsprechenden Vorschriften des geltenden Ausländerrechts kurzfristig zeitweilig in der Bundesrepublik Deutschland aufzunehmen.

Berlin, den 16. Dezember 2009

**Volker Kauder, Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof) und Fraktion
Birgit Homburger und Fraktion**

